

Vorlage-Nr.: **VO21-017**

Zur Sitzung des **VA  
Rat**

**Betrifft: Imagefilme Produktionsfirma 18frames**

**Verfasser der Vorlage:** Heike Horn  
**Berichterstatter:** Bürgermeisterin Heike Horn

### **Sachverhalt und Begründung:**

Die Filmfirma 18frames aus Hamburg wurde vom damaligen Tourismusmanager im Januar 2018 mit der Erstellung von insgesamt neun Imagefilmen für Langeoog beauftragt. Die Filme sollten über einen Zeitraum von drei Jahren fertiggestellt werden. Das Konzept sah vor, einzelne Protagonisten pro Film dazustellen. Die Beauftragung erfolgte nicht gemäß den geltenden Vergaberichtlinien und Vorgaben über Gremienbeschlüsse, stellt jedoch gegenüber der Firma einen rechtsgültigen Vertrag dar.

Ratsherr Streitbürger stellte am 07. März 2019 den Antrag, die Filmproduktion einzustellen und die Verbreitung zu untersagen.

Daraufhin wurde seitens des TSL Kontakt mit 18frames aufgenommen, um den Sachverhalt zu schildern. Da die Firma einen rechtsgültigen Vertrag vorweisen kann, hat sie klar signalisiert, den entgangenen Gewinn einzufordern. Ebenso hat sie sich aber bereit erklärt, gerne das Konzept zu ändern und die Filme nach Wünschen des Auftraggebers anzupassen, so dass nicht unbedingt einzelne Personen im Fokus stünden. Die Firma zeigte sich insgesamt sehr kooperationsbereit und ist an einer gemeinsamen Lösung interessiert, möchte für die Planung aber eine zeitnahe Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Nach Telefonaten mit 18frames würden diese den Vertrag verlängern. Andernfalls würden Sie auf Entschädigung klagen. Es muss damit gerechnet werden, dass mindestens 70% der Summe geleistet werden müssten.

Bisher wurden drei der insgesamt neun Filme fertiggestellt. Da die Arbeiten für diese Filme getätigt wurden, wurde die Firma für ihre Leistungen bezahlt (37,778,97 Euro). Lediglich der erste Film, in dem Krimiautor Klaus-Peter Wolf die Insel vorstellt, wurde bereits im Frühjahr 2018 gezeigt und auf den offiziellen Social Media Kanälen geteilt. Weiterhin wurde er auch weiteren Kooperationspartnern wie der Ostfriesischen Inseln GmbH und der Ostfriesland Tourismus GmbH zur Verfügung gestellt und ebenso auf diesen Social Media Kanälen geteilt. Der Film erfreut sich großer Beliebtheit und hatte allein auf den Langeoog-Kanälen ca. 80.000 direkte Aufrufe (indirekt kann somit von ca. 200.000 Aufrufen ausgegangen werden).

Nach Ansicht des TSL ist es nicht wirtschaftlich, auf die restlichen Filme zu verzichten und ggf. Prozesskosten und / oder Schadensersatzforderungen zahlen zu müssen, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Insbesondere, da die Inselgemeinde Langeoog individualisierte digitalisierte Werbeträger benötigt. Da eine Zahlung voraussichtlich ohnehin getätigt werden muss, sollte der Vertrag verlängert werden. Zu leisten wären dann noch 61.313,78 Euro. Ausgehend von mindestens 42.919,64 Euro Entschädigungszahlung ergäbe sich eine Differenz von 18.394,13 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

der Vertrag mit der Firma 18frames wird wie vorliegend verlängert und die Leistung abgerufen. Die Verwaltung möchte einen Coronapassus einfügen, der die Laufzeit um den durch eventuelle Lockdowns nicht als Drehzeit zur Verfügung stehende Zeitraum verlängert. Die Antwort von 18frames steht noch aus, wird aber sofort nachgereicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Horn', is written over the printed name below.

Heike Horn

# Vertrag Auftragsfilm

zwischen

**Tourismus-Service Langeoog**  
**Hauptstraße 28**  
**26465 Nordseeheilbad Langeoog**

im Folgenden kurz "Auftraggeber" genannt;  
und

**18frames GmbH**  
**Barnerstraße 10a**  
**22765 Hamburg**

im Folgenden kurz "Produzent" genannt,  
in Bezug auf den gemeinsam geschlossenen Vertrag vom 30. Januar 2018.

## 1. Gegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Produzenten zu den nachstehenden Bedingungen mit der Herstellung mehrerer episodischer Imagefilme:

1.2 Arbeitstitel der Produktion: „Das Langeoog-Gefühl“

1.3 Anzahl der Episoden: bis zu 6

1.3 Länge je Episode: ca. 2-3 min

1.4 Vorgesehener Drehbeginn: 2021

1.5 Anzahl Drehtrage: bis zu 12 Tage

1.6 Vorgesehene Ablieferung: Ende 2021

1.7 Anzahl Änderungsschleifen nach Rohschnitt: je eine

## 2. Vergütung

2.1 Zur Abgeltung aller nach diesem Vertrag vom Produzenten geschuldeten Leistungen bezahlt der Auftraggeber auf der Grundlage des von ihm genehmigten Angebots einen Betrag von Euro **61.313,78 €** (in Worten einundsechszigtausenddreihundertunddreizehn Euro und achtundsiebzig Cent) zzgl. Umsatzsteuer.

Der Betrag setzt sich zusammen aus den offenen Posten des laufenden Vertrages (57.813,78 €) sowie einer Pauschale von 3.500 € für die erneut notwendigen inhaltlichen Absprachen und Entwicklung, erneuter Organisation und Disposition. Art und Umfang richtet sich nach dem schon veröffentlichten Film (Klaus-Peter Wolf). Änderungen des Konzeptes sind auf Wunsch jeder Zeit möglich und werden nach Aufwand zusätzlich abgerechnet.

2.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

**1/3** bei Vertragsunterzeichnung

**1/3** bei Drehbeginn

**1/3** nach Lieferung und Endabnahme binnen spätestens 14 Tagen.

### **3. Rechtsübertragung**

3.1 Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht.

3.2 Der Produzent überträgt dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte oder Nutzungsbewilligungen an dem Film:

3.2.1 Das zeitlich unbegrenzte Nutzungs- und Verbreitungsrecht an der fertiggestellten Endfassung. Diese Rechte gelten weltweit.

3.2.2 Das Nutzungsrecht umfasst:

Das Senderecht unabhängig von der Art des technischen Verfahrens, das Recht der öffentlichen Aufführung, einschließlich der Aufführung in Kinos, das Messerecht, closed circuit Aufführungen in Flugzeugen, Schiffen, Hotels, und das Zurverfügungstellungsrecht (z.B. Video on Demand, Near on Demand, kabellos oder kabelgebunden, Onlinerechte).

3.3 Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht bekannte Nutzungsarten sind vom Vertrag nicht erfasst

3.4 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und sofern sie nicht gesondert abgegolten werden.

3.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und das Restmaterial, beim Produzenten.

Der Produzent behält das Recht, alle bei ihm verbleibenden Materialien für weitere Produktionen zu nutzen und zu verwerten. Der Auftraggeber verzichtet auf sämtliche Ansprüche im Bezug auf die Ausgangsmaterialien und deren späterer Verwertung.

3.6 Preise und Preisgelder, die für einzelne Arbeitsleistungen (insbesondere für künstlerische Leistungen) am Film oder den Film als gesamtes Werk vergeben werden verbleiben beim Produzenten. Das gilt auch für alle vom Werk abgeleiteten Werke.

### **4. Haftung**

4.1 Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton und Bildqualität aufweist.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Keinesfalls haftet der Produzent für entgangenen Gewinn.

4.3 Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen.

Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Der Auftraggeber ist Veranstalter der Dreharbeiten und befreit den Produzenten von der Aufsichtspflicht über die Teilnehmer der Dreharbeiten und allen sich daraus ergebenden Haftungsansprüchen. Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während

der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

4.5 Der Produzent bestätigt, dass die Produktion gegen alle gängigen Haftungsrisiken versichert ist und belegt dies durch die Beilage seines Versicherungsscheins.

## **5. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber**

5.1 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, 75% der beauftragten Gesamtsumme (in Absatz 2 genannt) in Rechnung zu stellen.

5.2 Tritt der Auftraggeber nach Drehbeginn vom Vertrag zurück, so wird die gesamte kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme (in Absatz 2 genannt) in Rechnung gestellt.

## **6. Reisekosten und Spesen**

6.1 Spesen, Reise-, Übernachtungs- und Transportkosten sind nicht Teil der in Absatz 2 genannten Vergütung und werden separat vom Auftragsgeber erstattet.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

7.1 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat außerdem das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, in seinen Werbematerialien, insbesondere auch auf seiner Homepage oder bei sonstigen Credits den Filmausschnitt davon zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

7.2 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

7.3 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte ein Punkt des Produktionsvertrages den Herstellungs- und Lieferbedingungen widersprechen, so geht der Produktionsvertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

7.4 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten (Hamburg).

7.5 Für den Fall von Streitigkeiten wird eine Schlichtung vereinbart. Schlichter kann eine von beiden Parteien anerkannte Person sein. Als Gerichtsstand wird das am Hauptsitz des Produzenten (Hamburg) zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

7.6 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform; Fax und E-Mail sind der Schriftform gleichzustellen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls strikt der Schriftform sowie der formellen Bestätigung aller Vertragsparteien.

7.7 Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine

solche zu setzen, die den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit der einzelnen Bestimmungen nicht betroffen und der Vertrag bleibt daher in seinen übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.

7.8 Mit Unterzeichnung wird der geschlossene Vertrag vom 30. Januar 2018 aufgehoben.

Langeoog am

Hamburg, am

.....  
Der Auftraggeber

.....  
Der Produzent